

Stellungnahme der Stadtwerke München zum Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

Lobbyregisternummer (national): R000611

Stellungnahme der Stadtwerke München zum Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG)

Die Stadtwerke München begrüßen den nun vorliegenden Gesetzentwurf für das GeoWG außerordentlich. Er enthält viele gute Ansätze, die an wichtigen Stellen Vorschläge der SWM aufgreifen. Dies betrifft in Artikel 1 u.a. die Klarstellung, dass Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 4), die Regelung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn (§ 5), die Regelung zu Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen (§ 7) sowie die zu den Rechtsbehelfen (§ 8) und zur sachlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte (§ 9). Ebenso sehr zu begrüßen sind die Änderungen in Artikel 2 zum Bundesberggesetz (BBergG) zu längeren Hauptbetriebsplänen für die Geothermie mit der Erstzulassung für zwei Jahre und danach einer Zulassung für vier bis acht Jahre (§ 52 Abs. 1), die Regelungen zur Vollständigkeit von Antragsunterlagen (§ 57 Abs. 5) und die Regelung zur Einführung einer „Nichtäußerungsfiktion“ (§ 57e Abs. 3). Viel Erleichterung wird auch in Artikel 3 die Änderung in § 11a im Wasserhaushaltsgesetz bringen, durch die für Großwärmepumpen (im Grundsatz) die wasserrechtliche Erlaubnispflicht entfällt und grundsätzlich nur noch eine Anzeigepflicht besteht – (redaktionelle Anmerkung) auch wenn der hier neueingefügte Absatz die Nummer 7 und nicht 8 wird. Sehr gut finden wir auch die Aufnahme von Wärmespeichern in das GeoWG und haben hierzu in unserer Stellungnahme auch noch weitere Anregungen, um den Vormarsch von Wärmespeichern und saisonaler geothermischer Speicher in der Wärmewende auch noch weiter voranzutreiben.

Sehr zu begrüßen ist die Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht, die sich im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) aktuell im parlamentarischen Verfahren befindet.

Auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage brauchen die SWM von der Planung bis zur Inbetriebnahme für unsere großen Geothermieanlagen mit mehreren Dubletten im urbanen Raum ca. zehn Jahre. Davon müssen wir dringend wegkommen, um den ambitionierten Dekarbonisierungszielen der Bundesregierung gerecht zu werden. Um also tatsächlich die größeren dringend benötigten Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte bei Geothermievorhaben erzielen zu können und Ausnahmetatbestände zugunsten der Geothermie zu schaffen, bedarf es aus unserer Sicht noch Ergänzungen und Änderungen am Gesetzentwurf, von denen wir insbesondere die drei folgend aufgeführten Inhalte als unbedingt zusätzlich erforderlich halten:

1. **Privilegierung Geothermie:** Den wesentlichen Anpassungsbedarf im vorliegenden Entwurf sehen die SWM bei der generellen Privilegierung von Geothermievorhaben in allen Genehmigungsbereichen. Zum einem halten wir die Aufnahme der Erdwärme bzw. im speziellen der Tiefengeothermie in die Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB als dringend notwendig.
2. **Beschleunigungsgebiete Geothermie:** Zum anderen ist es zielführend, bereits jetzt Art. 15c der RED III umzusetzen, um die gesetzliche Grundlage für Gemeinden zu schaffen, auch für die Nutzung der Tiefengeothermie "Beschleunigungsgebiete" auszuweisen z.B. in Flächennutzungsplänen oder im Rahmen der Wärmeplanung. Damit sollen zukünftig nicht nur Vereinfachungen im Naturschutzrecht und für die UVP gelten, es würde auch Gemeinden ein Instrument zur Priorisierung an die Hand geben.

3. **Anpassung UVP:** Des Weiteren muss ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden und der Entnahmebegriff zur Wasserentnahme für Geothermievorhaben im WHG aufgehoben werden und somit von der UVP-Pflicht ab 10.000.000 m³/a) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ausgenommen werden.

Unsere ausführlichen Vorschläge für Anpassungen in den relevanten Gesetzen für die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

1. Zu Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern

a. Anwendungsbereich des GeoWG, Artikel 1, § 2, Nummer 3 und 4

Im Anwendungsbereich des GeoWG sollte explizit auch die Nutzung von Erdwärme in Form von Thermalwasser ergänzt werden. Die Aufzählung der Reservoirs mit niedriger Temperatur sollte ergänzt werden mit dem Zusatz "sowie weiterer regenerativer Energien". Ebenso sollte neben den Wärmespeichern auch speziell die saisonalen Speicher in den Anwendungsbereich mitaufgenommen werden.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

- ▶ **Änderung von § 2 Nummer 3:** einer Wärmepumpe, *Erdwärme in Form von Thermalwasser*, einschließlich der erforderlichen Bohrungen *sowie weiterer regenerativer Energien*.
- ▶ **Änderung von § 2 Nummer 4:** eines Wärmespeichers, *eines saisonalen Wärmespeichers*, einschließlich der erforderlichen Bohrungen

b. Begriffsbestimmung (§ 3)

Bei § 3 Nr. 4 GeoWG ist aus Sicht der SWM die Begriffsbestimmungen (Einspeisung in ein Wärmenetz oder Versorgung einer BImSchG-Anlage erforderlich) zu eng gefasst ist. Aus unserer Sicht sollte das Wärmenetz genauer definiert werden. Somit können genehmigungsrechtliche Fragestellungen im Vorherein besser abgeschätzt werden und obliegen nicht der Auslegung des*der Bearbeiter*in der Genehmigungsbehörde. Dies dient gleichzeitig der Planungssicherheit.

Darüber hinaus sollten Großwärmepumpen oder Großkältemaschinen auch Anlagen sein, die nicht nur industrielle Anlagen versorgen, sondern auch größere Gebäude mit einem höheren Wärme- bzw. Kältebedarf. Damit sind z.B. Gebäude gemeint mit mehreren Haushalten, die damit einem höheren Wärme- bzw. Kältebedarf haben. Ebenso sind industrielle Anlagen nicht näher definiert und gewerblichen Anlagen komplett außenvorgelassen.

Auch wäre es besser die Großwärmepumpen und Wärmepumpen zur Versorgung eines Haushalts über Leistungsgrenzen in kW zu definieren, z.B. Wärmepumpe bis 50 kW, Großwärmepumpe ab 50 kW.

Auch hier weisen wir nochmals auf die Notwendigkeit der Ergänzung der Großkältemaschine hin, die ebenso genauer definiert werden sollten. In der Begründung des Gesetzentwurfs gibt es auf der Seite 22 zu § 3 Nr. 4 einen kurzen Absatz, jedoch ist der Begriff nur auf Wärme, Wärmenetze und industriellen Nutzen beschränkt.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

Änderung zu § 3 Nummer 4 GeoWG:

- ▶ "Dies sind Wärmepumpen bzw. Kältemaschinen, die entweder in ein Wärme- bzw. Kältenetz **zur Versorgung mehrerer Gebäude einspeisen** oder der direkten Versorgung **eines Gebäudes mit mehreren Haushalten** oder der direkten Versorgung einer industriellen **oder gewerblichen** Anlage ab einer thermischen Leistung von 50 kW dienen."

Ergänzung einer zusätzlichen Nummer 6 in § 3 GeoWG:

▶ „Saisonale Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen dienen der Flexibilisierung der CO₂-neutralen Wärmenutzung. Hauptzweck der Einspeicherung ist die Nutzung von Rest- bzw. Abwärme aus obertägigen Anlagen und Prozessen während einer Phase niedrigen Wärmebedarfs und deren Ausspeicherung zur Spitzenlastversorgung.“

Darüber hinaus wird teilweise die Nutzung von Grundwasserwärmepumpen zur Versorgung von nur einem Haushalt beschränkt. Jedoch sind thermische Grundwassernutzungen, die nur für einen Haushalt gebaut werden, gegenüber einer Luftwärmepumpe nicht wirtschaftlich. Erst die gemeinschaftliche Nutzung einer Doublette von mehreren Haushalten z.B. Mehrfamilienhaus, Mikronetz auf privatem Grund für Reihenhäuser sind wirtschaftlich attraktiv. Daher sollte ergänzt werden mit Versorgung über ein **Wärmenetz auf öffentlichem Grund**.

c. Ermöglichung Saisonalen Geothermischer Speicher, Begriffsbestimmung (§ 3)

Geothermische Aquifere sollen zukünftig zur saisonalen Wärmenutzung als Tiefenspeicher erschlossen werden. Dadurch würde die Möglichkeit entstehen, die gespeicherte Wärme zur flexiblen, jahreszeitabhängigen Versorgung des Wärmenetzbedarfs zu nutzen (Einspeicherung von Überschusswärme in der warmen Jahreszeit und Wärmeentnahme zur Spitzenlastversorgung in der kälteren Jahreszeit). Ein solcher Tiefenspeicher würde eine bedeutende zusätzliche Komponente der Wärmewende darstellen können, insbesondere um eine schwankende hohe Nachfrage in der Wärmeversorgung zu bedienen. Die Grundlagen hierzu werden, u.a. bei den Stadtwerken München, im Rahmen des BMWK F&E-Programms "VESTA" erarbeitet. Dazu zählen u.a. auch die erforderlichen genehmigungstechnischen Randbedingungen.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:**Ergänzung einer zusätzlichen Nummer 6 in § 3 GeoWG:**

- ▶ Definition des Zwecks von „Saisonaler Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen“: „Saisonale Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen dienen der Flexibilisierung der CO₂-neutralen Wärmenutzung. Hauptzweck der Einspeicherung ist die Nutzung von Rest- bzw. Abwärme aus obertägigen Anlagen und Prozessen während einer Phase niedrigen Wärmebedarfs und deren Ausspeicherung zur Spitzenlastversorgung.“
- ▶ Formulierung einer Genehmigungsoption im GeoWG für Saisonale Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen (Idee: Umsetzungsrichtlinie)
- ▶ Integration der genehmigungstechnischen Ergebnisse aus "VESTA", Berücksichtigung im GeoWG
- ▶ Umsetzung: Modifikation BBergG für Betriebsplanverfahren zur Umsetzung Saisonaler Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen.

2. Zu Artikel 2 Bundesberggesetz

Zulassungsverfahren: Verfahrensbeschleunigung und Konzentrationswirkung (§ 57e Abs. 6 BBergG im Artikel 2)

Aus Sicht der SWM ist es zum Gelingen der Wärmewende unabdingbar, die Zulassungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Mit den Änderungsvorschlägen in § 57e Abs. 6 BBergG im Artikel 2 werden die Fristenregelungen bereits adressiert – aus unserer Sicht allerdings zu wenig ambitioniert, sodass eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung sich daraus nicht ergeben wird.

Daher schlagen wir hierzu vor, dass der Gesetzgeber hierfür besser auf bekannte, in der Praxis bereits bewährte Instrumente bzw. Regelungen zurückgreift, wie im Folgenden dargestellt:

- Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben soll in **einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung** (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für oberirdige Anlagen) erfolgen. Dies erspart eine aufwändige Koordinierung von und Abstimmung zwischen Zulassungsverfahren. Damit geht eine deutliche Beschleunigung von Zulassungsverfahren einher.
- Aus Sicht der SWM ist es sachgerecht und notwendig, eine **verbindliche Verfahrensfrist** für die Durchführung von Zulassungsverfahren gesetzlich zu verankern. Vorbild hierfür sollte **§ 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG** sein, der für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen eine Verfahrensfrist **von sieben Monaten** vorsieht, bei „kleineren“ Vorhaben eine Verfahrensfrist von lediglich drei Monaten.
- Es sind – ggf. auf untergesetzlicher Ebene – Möglichkeiten zur **Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen** einzuführen. Insbesondere beim Einsatz etablierter Technologien und bekannter Stoffe kann so auf eine aufwändige Einzelfallprüfung verzichtet werden. Nach Ansicht der SWM sind die Errichtung und der Betrieb von Geothermie-Anlagen sowie das Repowering solcher Anlagen mittlerweile hinsichtlich der eingesetzten Technologien und Stoffe bekannt. Zulassungsrelevante Wissensdefizite insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von Technologien und Stoffen bestehen in der Regel nicht. So hat die SWM für ihre Projekte in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt eine „Positivliste“ von Stoffen etabliert, die bei der Herstellung der Bohrungen in Interaktion mit dem Grundwasser stehen und deren Verwendung aus gewässerökologischer und wasserrechtlicher Sicht als unproblematisch gilt. Auf diese Weise kann die Planung und Zulassung von Geothermie-Vorhaben deutlich beschleunigt werden. Denn bei Einsatz/Verwendung standardisierter, (unter-)gesetzlich festgeschriebener Technologien und Stoffe können Vorhabenträger und die zuständigen Behörden auf eine detaillierte Planung bzw. Prüfung verzichten.
- Bei der Änderung von Absatz 6 bb) Satz 1 Nummer 2 sollte dies auch gelten für Wärmepumpen mit einer Leistung über 50 Megawatt.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

- ▶ Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben soll in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen) erfolgen.
- ▶ Für die Durchführung von Zulassungsverfahren ist eine verbindliche Verfahrensfrist gesetzlich zu verankern.
- ▶ Es sind – ggf. auf untergesetzlicher Ebene – Möglichkeiten zur Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen einzuführen.

3. Zu Artikel 3 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Grundsätzlich wird im Gesetzentwurf über Wärme gesprochen, jedoch ist hier auch die Kältenutzung des Grundwassers für die Dekarbonisierung sehr relevant. Daher sollte neben dem Heizen mit Grundwasser/Erdwärme auch das Kühlen mit Grundwasser/Erdwärme erleichtert werden. Gerade das kombinierte Heizen und Kühlen regeneriert den thermischen Einfluss auf den Untergrund und erhöht somit auch das wirtschaftliche Potential der Anlage sowie das thermische Potential des Untergrunds für die umliegenden Nutzungen. Daher sollte an den folgenden Stellen im Gesetzentwurf auch die Kältenutzung ergänzt werden:

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:**Änderung im Wasserhaushaltsgesetz:**

- ▶ **§ 11a Absatz 7:** Die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe **oder Großkälteanlage**, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb der Großwärmepumpe **oder Großkälteanlage** bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.
- ▶ **§ 46 Absatz 1 Nummer 1:** nach dem Wort „Haushalt“ werden die Wörter „inklusive Wärme- und/oder Kälteversorgung über den **Entzug und die Einleitung** von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.

4. Zusätzlicher Änderungsbedarf im Rahmen des GeoWG**a. Vereinfachungen im Wasserrecht, UVP-Recht und Naturschutzrecht**

Vorhaben der Tiefengeothermie können ab Erreichen bestimmter Größenwerte ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen. Aus Sicht der SWM ist dies in Bezug auf die Geothermie nicht sachgerecht, da Thermalwasser lediglich in einem geschlossenen Kreislauf genutzt und damit in seiner Menge und Zusammensetzung nicht verändert wird. Im Gegenteil wird das Thermalwasser dem Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht unverändert wiederzugeführt. Dies rechtfertigt es unter Berücksichtigung der Bedeutung der Geothermie für das Gelingen der Energiewende, einen Sondertatbestand für diese Erzeugungsform zu schaffen.

Hierfür sollte ein – ggf. an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter – Ausnahmetatbestand geschaffen werden und der Entnahmebegriffs zur Wasserentnahme für Geothermievorhaben im WHG aufgehoben werden und somit von der UVP-Pflicht ab 10.000.000 m³/a) gemäß

Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ausgenommen werden.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

Änderung von Ziffer 13.3. Anlage 1 zum UVP-G:

▶ *Keine Benutzung sind außerdem die Entnahme und die Nutzung von Grundwasser im Rahmen von Geothermie-Vorhaben, soweit das Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf verbleibt und wieder rückgeführt wird.*

Ferner ist – in unionsrechtskonformer Weise – für Vereinfachungen im UVP-Recht und im Naturschutzrecht zu sorgen. Für Geothermie-Vorhaben in „go-to-Bereichen“ (siehe oben) kann die Pflicht zur Durchführung einer vorhabensspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen, da für die jeweiligen Raumordnungspläne ohnehin eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

b. Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 6)

Der Aufwand für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird hierdurch zeitlich nach hinten verschoben, und zwar auf die Zeit nach Zulassung des Betriebsplans. Dies kann im Einzelfall eine gewisse Beschleunigung mit sich bringen, allerdings sicher keine große. Denn bei größeren Projekten, wie sie die SWM verfolgen mit drei bis vier Dubletten, wird in der Regel ohnehin ein UVP-Bericht zu erstellen sein. Dieser bildet in vielen Projekten für uns eine zwingende Antragsunterlage. In diesem Zusammenhang müssen auch naturschutzfachliche Themen ohnehin abgearbeitet werden. Das heißt: Bei vielen SWM-Projekten dürfte es notwendig oder zumindest sinnvoll sein, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gleich mit abzuarbeiten und nicht erst im Nachgang.

Hingegen ist § 6 Nr. 3 betreffend der seismischen Explorationen durchaus gut und wird in der Praxis für Beschleunigung sorgen. Hier wäre es allerdings sehr hilfreich, diese Regelung auch auf § 44 BNatSchG auszudehnen. Dies würde in der Planung und Durchführung von seismischen Explorationen für deutliche Erleichterung sorgen.

c. Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich

Für den Ausbau der Geothermie ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten. Dies erfordert eine gesetzliche Verpflichtung dergestalt, dass die öffentliche Hand verpflichtet wird, Grundstücke zu angemessenen Bedingungen für Geothermie-Vorhaben zur Verfügung zu stellen, die Umwidmung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht und seismische Messungen und Probebohrungen duldet. In Umsetzung der RED III sind die Länder nun zu verpflichten, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für Geothermie-Vorhaben auszuweisen, als sog. „go-to-Bereiche“ für die Geothermie. In diesen Bereichen muss die Nutzung von Geothermie durch die zuständigen kommunale und Landes-Behörden gegenüber anderen baulichen Nutzungen priorisiert geprüft werden und es gelten erleichterte Zulassungsanforderungen an Geothermie-Vorhaben zur Energieerzeugung. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB ein spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen wie

z.B. Wärmestationen und Netzanbindung) zu schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

► **Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist durch Änderung des § 35 Absatz 1 BauGB ein spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und Fernwärmenetzanbindung und nachgelagerte Maßnahmen für den Fernwärmenetzbetrieb zum Beispiel Druckerhöhungsanlagen) zu schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.**

d. BEW-Förderprogramm

Die BEW hat das Potenzial, der Integration von erneuerbaren Energien und klimaneutralen Quellen in Wärmenetzen den notwendigen Anschub zu geben. Das erfordert eine geeignete Laufzeit des Programms (bis 2045) und eine entsprechende Mittelausstattung. Daher erachten wir es für notwendig das BEW-Förderprogramm für langfristige Planungssicherheit in ein eigenständiges Gesetz zu überführen.

Denn Wärmenetzinfrastrukturen, die in vielen Städten bereits vorhanden sind, bilden die Grundlage für die Wärmewende. Für die Einspeisung von Wärme aus Tiefengeothermieanlagen können bestehende Wärmenetze genutzt werden, insbesondere dann, wenn die neu entstehenden Anlagen in räumlicher Nähe zu den bisherigen Erzeugungsstandorten (i. d. R. KWK) entstehen. Ein gutes Beispiel hierfür ist unsere Geothermieanlage am Heizkraftwerk Süd in München, mit über 50 Megawatt Deutschlands größte Geothermieanlage, die im Jahr 2021 in Betrieb genommen wurde und geothermische Wärme für ca. 80.000 Bürger*innen liefert. Die Temperaturen des Thermalwassers betragen hier ca. 100 °C.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

► **BEW-Förderprogramm für langfristige Planungssicherheit in ein eigenständiges Gesetz überführen**

Eine Betriebskostenförderung im Rahmen der BEW sollte nicht nur für die Nutzung von oberflächennaher und tiefer Geothermie mit Hilfe von Wärmepumpen erfolgen, sondern auch für eine direkte Nutzung tiefer Geothermie. Auf Grund der hohen Investitionen und Stromkosten für die Förderpumpe benötigt auch die Tiefengeothermie eine Betriebskostenförderung. Die Höhe der Betriebskostenförderung sollte bei Antragsstellung bereits berechenbar sein und sich entsprechend der Kostenentwicklung automatisch anpassen. Hier ist zu prüfen, ob die Betriebskostenförderung für Wärmepumpen auf die Tiefengeothermie erstreckt werden kann.

e. Vereinfachung EU-Vergabeverfahren zur Ausschreibung von Geothermie-Bauleistungen

Für die Planung und Realisierung von großen Geothermievorhaben ist nach den Erfahrungen der SWM ein Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren anzusetzen. Ein wesentlicher Grund für die lange Planungs- und Realisierungsdauer sind **langwierige Genehmigungsverfahren**. So müssen bei der Tiefengeothermie umfangreiche, unionsrechtlich vorgeschriebene **Naturschutzuntersuchungen** durchgeführt werden, obwohl die Vorhaben im Wesentlichen “unter Tage” stattfinden und damit naturschutzrechtliche Belange nur selten tangiert sind. Materielle Vereinfachungen speziell beim Artenschutzrecht könnten die Planungs- und Realisierungsdauer von solchen Vorhaben deutlich verkürzen. Hierfür sind aus Sicht der SWM – **ggf. befristete – Ausnahme- und Sonderregelungen auf EU-Ebene** zu schaffen, um den Ausbau der Geothermie forcieren zu können. Diese Regelungen sollten neben artenschutzrechtlichen Erleichterungen, ambitionierte Regelungen zu Verfahrensfristen enthalten, die über die geplanten Vorgaben der künftige RED III hinausgehen.

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Relevanz von EU-weiten Ausschreibungen öffentlich-rechtlicher Vergaben wäre eine Verschlinkung des Ausschreibungsverfahrens dienlich, da der Zeitbedarf für eine konforme Vorgehensweise die Beschleunigung von Geothermieprojekten zur Wärmewende verzögert. Ansatzpunkte wären aus Sicht der Stadtwerke München insbesondere:

- Vereinfachungen für Leistungen und Gewerke mit Innovationscharakter (hier: zur Wärmeversorgung aus Geothermie inklusive der untertägigen und ober-tägigen Bestandteile).
- Vereinfachung der Spezifikationstiefe, insbesondere zum Zeitpunkt der Bekanntmachung und Präqualifikation
- Definition von Verfahrenserleichterungen für Vorhaben, die der Sicherstellung und Beschleunigung der Wärmewende (hier: Geothermie) gelten.

Es wäre zusätzlich eine Erleichterung, wenn Ausschreibungen zur Ausführung schon veröffentlicht werden dürfen, wenn noch keine Genehmigung vorliegt. Alternativ wäre auf jeden Fall beschleunigend, wenn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung/Präqualifikation der Genauigkeitsgrad der Ausschreibungsunterlagen (Leistungen, Vertrag, Termine) noch nicht wie bisher konkret bzw. final sein muss und die Möglichkeit besteht, diese Themen im Prozess je nach Projektstand und Bedarf noch anzupassen. Dies würde die Möglichkeit eröffnen schon früher in Ausschreibungen zu gehen bzw. den Prozess zu starten.

f. Anpassung der Taxonomievorgaben für die Geothermie

Die SWM begrüßen, dass mit der Einführung der Taxonomie ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Investitionen geschaffen wurde, damit auch der Finanzmarkt zum Gelingen des European Green Deal beiträgt. Gerade im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist es wichtig, dass durch die Taxonomie keine Technologien behindert werden, die zur Erreichung der EU-Klimaziele notwendig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Geothermie im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Technologien eine Lebenszyklusanalyse durchführen muss. Dies widerspricht dem technologie-neutralen Ansatz der Taxonomieverordnung. Das Erfordernis der Durchführung einer Lebenszyklusanalyse minimiert das große Potenzial der Geothermie als Beitrag zur Dekarbonisierung gerade in der Wärmeversorgung und setzt sie

ungleichen Wettbewerbsbedingungen aus. Dies ist dringend anzupassen und Geothermie muss in jeglicher Hinsicht mit Wind und Solar regulatorisch gleichgestellt werden.

g. Duldungspflicht für Fernwärmeleitungsverlegung

Ein Duldungsrecht für die Verlegung von Fernwärmetransportleitungen sollte eingeführt werden, um den Ausbau und die Nutzung von Tiefengeothermie im Fernwärmesystem zu fördern.

Ein Duldungsrecht würde es den Fernwärmeversorgern ermöglichen, die Verlegungswege von Leitungen zu optimieren und somit Kosten zu senken. Gleichzeitig würde es bürokratische Hindernisse und Verzögerungen bei den infrastrukturell bedeutenden Projekten reduzieren.

Zusätzlich würde das Duldungsrecht für alle Beteiligten Planungssicherheit und faire Entschädigungen an den betroffenen Grundstücken gewährleisten.

Die Einführung eines Duldungsrechts würde somit den Übergang zu einer nachhaltigeren und klimafreundlichen Energieversorgung unterstützen, indem sie den Ausbau von Fernwärme fördert und die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert.

h. Anpassung der Wärmelieferverordnung

Die von der Bundesregierung angekündigte Anpassung der Wärmelieferverordnung, die die Fernwärme im Vergleich zu Erdgas besserstellen soll, muss schnellstmöglich erfolgen, denn die aktuelle Wärmelieferverordnung (WärmeLV) ist ein wesentliches Hemmnis für den Fernwärmeausbau in Ballungsräumen bzw. andere kapitalintensive erneuerbare Wärmeversorger und damit für den Ausbau erneuerbarer Wärme, insbesondere der Geothermie.

Gegenwärtig wird in § 556c BGB geregelt, dass bei Umstellung „von der Eigenversorgung auf die eigenständige gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten (Wärmelieferung (...)) der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen hat, wenn die Wärme mit verbesserter Effizienz aus einer vom Wärmelieferanten neu errichteten Anlagen oder aus einem Wärmenetz liefert und (...) die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen.“ Die WärmeLV regelt, dass in diesem Vergleich die Kosten der alten Wärmeversorgung den Kosten gegenübergestellt werden, „die der Mieter zu tragen gehabt hätte“, wenn er die entsprechende „Wärmemenge im Weg der Wärmelieferung bezogen hätte“.

Der Kostenvergleich ist deshalb problematisch, weil zum einen Investitionskosten sehr unterschiedlich bei den Wärmelieferkosten berücksichtigt werden und zudem der Kostenvergleich rückwärtsgerichtet ist. Auch Klimaneutralität sowie die Erreichung der Klimaschutzziele spielen bei dem Kostenvergleich bislang keine Rolle.

Für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme entstehen langfristige Kapitalkosten, die über die die Fernwärmepreise zurück verdient werden müssen. In den Kostenvergleich fließen diese Kosten somit mit ein. Aktuell führt daher der Wechsel eines Gebäudes zur Fernwärme, ohne gleichzeitige energetische Sanierung, meist zu erhöhten Nebenkosten. Der Effekt dürfte sich in der Zukunft noch verstärken, da für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme langfristige Investitionskosten anfallen, die über die Fernwärmepreise zurück verdient werden müssen.

Verglichen mit den Betriebskosten der bisherigen Eigenversorgung (also z.B. dem Gaspreis) liegt der Fernwärmepreis in der Regel deutlich höher. § 556c BGB in Verbindung mit der WärmeLV lassen den Umstieg auf eine Fernwärmeversorgung allerdings nur dann zu, wenn „die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen“.

Erschwerend kommt hinzu, dass es beim Kostenvergleich eine vergangenheitsbezogene Sichtweise gibt. Die rückwirkende Kostenbetrachtung der „letzten drei Abrechnungszeiträume“ berücksichtigt nicht die politisch gewünschte Preisentwicklung durch die CO₂-Preiseinführung (BEHG). Eine „Inkludierung“ der Investitionskosten des Vermieters bei Einzelerzeugungsanlagen in den Wärmevergleichspreis und ein zukunfts- und nicht vergangenheitsbezogener Vergleichspreisansatz würde für eine nötige Korrektur sorgen können. Viele Vermieter würden ihre Bestandsgebäude gerne auf die nachhaltige und zukunftsfähige Versorgung mit Fernwärme umstellen, jedoch kann seit Einführung des Mietrechtsänderungsgesetzes (2013) die erforderliche Betriebskostenneutralität nicht dargestellt werden. In der Folge können die Eigentümer keine Bestandsobjekte mehr an die umweltfreundliche Fernwärmeversorgung anschließen lassen. Die seit Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes durch den jeweiligen Eigentümer nicht erfolgten Anschlüsse an das Fernwärmenetz können in München anhand leider negativ eindrucksvoller Vorgangszahlen im hohen dreistelligen Bereich nachgewiesen werden. Hier würden sich große Quick Wins für die CO₂-neutrale Wärme erschließen lassen.

Für eine unmittelbare Beschleunigung der Wärmewende wäre es daher zielführend, die Regelung in §556c Abs. 1 Ziffer 2 BGB, wonach die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen dürfen, **gänzlich zu streichen**, da diese Regelung DER Hemmschuh für einen Umstieg von Gas auf Fernwärme ist.

WIR SCHLAGEN DAHER DIE STREICHUNG VON §556C ABS. 1 ZIFF. 2 BGB VOR:

§ 556c Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten, Verordnungsermächtigung

(1) Hat der Mieter die Betriebskosten für Wärme oder Warmwasser zu tragen und stellt der Vermieter die Versorgung von der Eigenversorgung auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten (Wärmelieferung) um, so hat der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen, wenn

1. die Wärme mit verbesserter Effizienz entweder aus einer vom Wärmelieferanten errichteten neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz geliefert wird und
2. ~~die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen,~~

i. Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. aufgrund Vegetationsperiode)

Die Schnitt- und Fällverbote des § 39 BNatSchG gelten uneingeschränkt jedenfalls für Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes). In erster Konsequenz bedeutet dies, dass im Schutzzeitraum 1. März bis zum 30. September nicht gebaut werden kann, wenn dies umfängliche Baumfällungs-Maßnahmen voraussetzt. Zur Beschleunigung der Wärmewende (Leitungs- und Anlagenbau) schlagen wir folgende Änderung im BNatSchG vor:

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ÄNDERUNG IM BNATSchG VOR:

§ 14 BNatSchG:

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen **sind** nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftspflege berücksichtigt werden. ***Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Vorbereitung zulassungsbedürftiger Vorhaben dienen, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen und soweit die Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen im Sinne von Absatz 1 führen.***

§ 39 BNatSchG:

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. ***Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG oder*** nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Anlage I

Weitere konkrete Änderungsvorschläge zum GeoWG

Zu Artikel 1 GeoWG

Notwenige Änderung im GeoWG:

Änderung von § 2 Nummer 3: einer Wärmepumpe, *Erdwärme in Form von Thermalwasser*, einschließlich der erforderlichen Bohrungen *sowie weiterer regenerativer Energien*.

Änderung von § 2 Nummer 4: eines Wärmespeichers, *eines saisonalen Wärmespeichers*, einschließlich der erforderlichen Bohrungen.

Änderung zu § 3 Nummer 4 GeoWG:

"Dies sind Wärmepumpen bzw. Kältemaschinen, die entweder in ein Wärme- bzw. Kältenetz zur Versorgung mehrerer Gebäude einspeisen oder der direkten Versorgung eines Gebäudes mit mehreren Haushalten oder der direkten Versorgung einer industriellen oder gewerblichen Anlage ab einer thermischen Leistung von 50 kW dienen."

Ergänzung einer zusätzlichen Nummer 6 in § 3 GeoWG:

„Saisonale Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen dienen der Flexibilisierung der CO₂-neutralen Wärmenutzung. Hauptzweck der Einspeicherung ist die Nutzung von Rest- bzw. Abwärme aus obertägigen Anlagen und Prozessen während einer Phase niedrigen Wärmebedarfs und deren Ausspeicherung zur Spitzenlastversorgung.“

Zu Artikel 2 GeoWG

Änderung des Bundesberggesetzes

Notwendige Änderung im Bundesberggesetz (BBergG)

§ 4 Begriffsbestimmungen

(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und
2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen.

(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das

1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,
2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen,

wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht

vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme **außerhalb des Gewinnungsbetriebs** ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen

§ 31 Förderabgabe

- (1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. **Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme.**

§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 9 anzuwenden.

[...]

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf**, innerhalb **von drei Monaten**,
2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben **einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf**, innerhalb von **sieben Monaten**.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die **jeweilige** Frist **einmalig** um bis zu **drei Monate** verlängern, wenn **dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie hat die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer zu begründen.** Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit. **Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.**

(8 neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Unternehmer, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Zulassungsbehörden der Länder für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.

(9 neu) Soweit der Unternehmer dies beantragt, schließt die Zulassung von Betriebsplänen nach Absatz 1 andere den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

(10 neu) Auf Antrag des Unternehmers sind Entscheidungen über Bergbauberechtigungen und Betriebsplanzulassungen öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 74 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(11 neu) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Erteilung einer Bergbauberechtigung oder die Zulassung eines Betriebsplans haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

(12 neu) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Absatz 9b nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(13 neu) Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Den betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt [...] Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich an Wärmeverbraucher abgegebene Wärme angeboten werden. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten entsprechend.

§ 68 Erlass von Bergverordnungen

(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Bergverordnungen,

1. soweit sie auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2, des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e und des § 67 ergehen,
2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 im Bereich des Festlandssockels betreffen und
3. soweit **sie Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus betreffen oder sonst** für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler

Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden.

4. zur Regelung des Einsatzes wiederkehrender unbedenklicher Stoffe bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme

Zu Artikel 3 GeoWG

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Notwendige Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen
[...]

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung:

1. innerhalb **von drei Monaten** bei

a) [...]

b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt** dient,

c) [...]

2. innerhalb von **sieben Monaten** bei

a) [...]

b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von 1.500 Kilowatt und darüber** dient.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um **bis zu drei** Monate verlängern, **wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie hat die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.**

Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. **Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 18 und längstens 24 Monate.** Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.

(6) Die Absätze 4, 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b **und die Absätze 5a bis 5c** gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.

(7 neu) Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt.

(8 neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Antragsteller, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Behörden für die Zwecke des Erlaubnisverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der

Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.

§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

(3 neu) Für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des § 11a beschränkt sich das Bewirtschaftungsermessen auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Erneuerbaren Energien; im Übrigen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

**Artikel 5 neu
Änderung des Baugesetzbuches**

Notwendige Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

§ 35 Abs. 1 Nr. 5

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des §249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie **oder der Erdwärme** dient,

**Artikel 6 neu
Änderung der Bundeskompensationsverordnung**

Änderung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) **Diese Verordnung regelt das Nähere zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. [...]**

**Artikel 7 neu
Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben**

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

§ 1 Vorhaben

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

[...]

8. **Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit** Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Teufe
 - a) ~~zur Gewinnung von Erdwärme~~ in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, **oder**
 - b) ~~Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme~~ mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, es sei denn, es werden keine wassergefährdenden Gemische eingesetzt und das Vorhaben liegt nicht in einer Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011*,
 - c) **im Übrigen nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**
9. sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und ihrer Art oder Gruppe nach nicht unter die Nummern 1 bis 8 fallen;
10. nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Tiefe
 - a) zur Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - b) zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Vorprüfungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, **Nummer 8 Buchstabe c** und Nummer 10 sind auch Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011* zu berücksichtigen.

Artikel 8 neu
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

[...]

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung **sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen sind ist** nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. **Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Vorbereitung zulassungsbedürftiger Vorhaben dienen, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen und soweit die Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen im Sinne von Absatz 1 führen.**

[...]

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

[...]

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]

(6a neu) Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 kann der Vorhabenträger für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Antrag anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Ersatz in Geld leisten.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. **Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG oder** nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

**Artikel 9 neu
Änderung des Geologiedatengesetzes**

Änderung des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)

§ 5 Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Geogefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde. [...]

(6) Die zuständige Behörde stellt die ihr nach Absatz 1 vorliegenden Daten im Hinblick auf die im Untergrund vorhandenen geothermischen Energieressourcen bezüglich ihrer Ausdehnung und Verteilung bereit, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit.

Die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Auswertung bereits vorhandener Daten soll geprüft werden.

Kapitel 2a Förderprogramm zur Verbesserung der Datenlage zur Nutzung der Geothermie

§ 7a Förderziel und geförderte Maßnahmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur thermischen Nutzung. Maßgebliche thermische Nutzungen sind oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Nutzungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zur Abgabe und zur Speicherung von Wärme im Untergrund.

(2) Gefördert werden zum Zweck des Absatzes 1

- 1. übertägige geophysikalische Untersuchungen,**
- 2. oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Bohrungen einschließlich der damit verbundenen geologischen Untersuchungen,**
- 3. sonstige geologische Untersuchungen,**
- 4. die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten und**
- 5. die Analyse und Bewertung der nach Nr. 1 bis 4 gewonnenen Fachdaten, auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Fachdaten.**

§ 7b Zuwendungsempfänger, Verwaltungsvorschriften

(1) Antragsberechtigt sind

- 1. die für die geologische Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder,**
- 2. Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der Lage sind,**
- 3. Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände und**
- 4. planungsverantwortliche und für die Genehmigung von Wärmeplänen zuständige Stellen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes.**

Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

Artikel 10 neu**Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung****Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****§ 1 Vorhaben**

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

[...]

(2) (neu) Abweichend von Absatz 1 Nr. 10 ist eine Vorprüfung nicht erforderlich bei Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme an einem dafür durch kommunale Wärmeplanung, Raum- oder Bauleitplanung ausgewiesenen Standort.

Ziffer 13.3. Anlage 1 zum UVPG

Änderung von Ziff. 13.3. Anlage 1 zum UVPG:

Keine Benutzung sind außerdem die Entnahme und die Nutzung von Grundwasser im Rahmen von Geothermie-Vorhaben, soweit das Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf verbleibt und wieder rückgeführt wird.

Artikel 11**Änderung des Gewerbesteuergesetzes****Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)****§ 29 Zerlegungsmaßstab**

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Betrieben, die **ausschließlich** Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie, **und** solarer Strahlungsenergie **oder Erdwärme** betreiben,
 - a. vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,

für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben

 - aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten

Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und

bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem

aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und

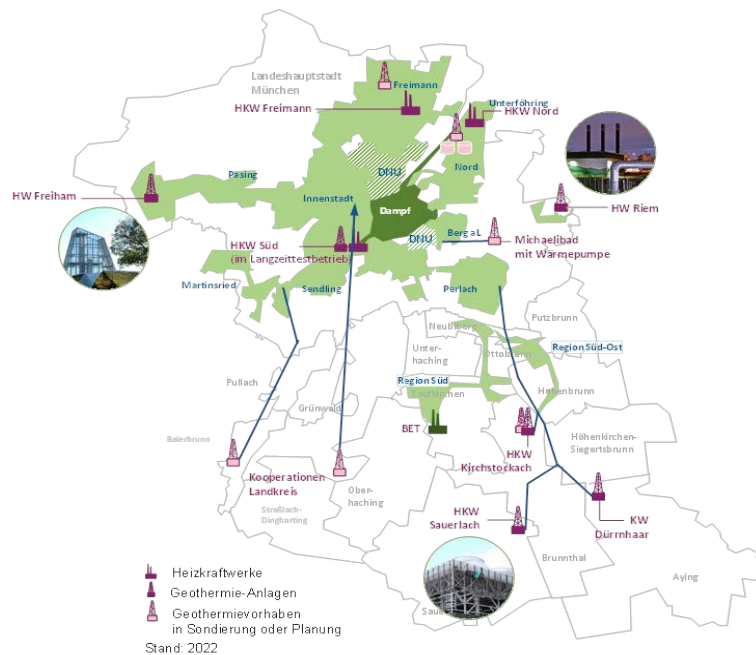
bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen

zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.

Bei Anlagen zur Erzeugung von Wärme tritt an die Stelle des Anteils der an den jeweiligen Betriebsstätten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur gesamten installierten Leistung des Betriebes im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anteil der in der jeweiligen Gemeinde gewonnenen thermischen Leistung an der gesamten gewonnenen thermischen Leistung des Betriebes.

Wärmewende der SWM:

Da die meiste Energie für die Wärmeversorgung (Heizen und Warmwasser) eingesetzt wird, treiben wir die Energiewende auch im **Wärmemarkt** voran. Denn mittelfristig wollen wir den Münchner Bedarf an Fernwärme CO₂-neutral decken, überwiegend durch Tiefengeothermie (SWM Wärmewende). Seit Beginn der Fernwärmevision 2012 haben wir bereits mehr als 200 MW_{th} erschlossen, u.a. in Riem, Freiham und Sendling sowie im Landkreis München in Sauerlach, Kirchstockach & Dürnrhaar. Auch in der oberflächennahen Geothermie werden dezentrale Lösungen angeboten. Die SWM entwickeln ihre Geothermie-Ausbaustrategie kontinuierlich weiter.



Für eine klimaneutrale Wärmeversorgung entwickeln wir unser Produktangebot für Wärmelösungen beständig weiter. Dort, wo es keinen Fernwärmeanschluss gibt, kann beispielsweise Nahwärme eine Lösung sein.

Im Gegensatz zur Fernwärme, die in großen Anlagen produziert wird, wird die Nahwärme aus Energiequellen in unmittelbarer Nähe der Gebäude erzeugt, die damit versorgt werden. Und im Gegensatz zu einer

Eigenversorgungslösung teilen sich die Haushalte die benötigte Infrastruktur.

Überall da, wo kein Fern- oder Nahwärmenetz ist, kommt als dritter Baustein die Wärmepumpe zum Einsatz.